306

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Z-154d

Verhaltungs-Punkte
für die Bräuer bei der Stadt Görlitz.

§ 1.

Der Bräuer soll sich in allem getreu, aufrichtig und fleißig, auch stets nüchtern erfinden lassen, weder die allerhöchste Landesherrschaft in Absicht des Schuttes und Gusses noch sonst Jemanden bevortheilen, daher vom Malze zu einem ganzen oder halben Waizen- oder Gerstenbiere ein mehreres oder wenigeres als in der confirmirten Brauordnung hiesiger Stadt d. d. Görlitz am 5. August 1809, wovon ihm ein gedrucktes Exemplar eingehändiget worden, vorgeschrieben ist, nicht nehmen, noch im Gusse über das in gedachter Brauordnung Kap. 2. §. 1. bestimmte Maas vorsäzlich ausschweifen, sondern dasselbe, soviel nur immer möglich ist, genau beobachten, widrigenfalls er, und wenn mehr als ein Dresdner Viertel am Uebermaaße, das Bier selbst aber, nach der zu dessen Prüfung angeschaften Bierwage zu dünne befunden würde, um Fünf Thaler oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, auch wohl nach Befinden mit Entsetzung vom Dienste bestraft werden wird.

§ 2.

So wie jeder brauberechtigte Bürger verbunden ist, alle zum Brauen benöthigte Materialien und Erfordernisse in Zeiten und von der besten Güte anzuschaffen; eben so darf der Bräuer von dem brauberechtigten Bürger untüchtige Braumaterialien schlechterdings nicht annehmen und soll zu einem ganzen Waizenbiere einen vollen, zu einem dergleichen halben einen halben, zu einem halben Gerstenbiere aber zwei volle Scheffel Hopfen, den Scheffel hiesigem Gebrauche nach zu Sieben gehauften Dresdner Vierteln gerechnet und durchaus nicht weniger nehmen, seine Arbeit überhaupt treulich verrichten, sonderlich gute Obsicht darauf haben, daß selbige jedesmal zu rechter Zeit vor die Hand genommen werde, jedoch eher nicht unterzünden, als bis ihm der Brauende die von der Obrigkeit und dem geordneten Herrn Biersteuer-Einnehmer erlangten Atteste und Zeichen über die erfolgte Berichtigung der in der Brauordnung Kap. 3. §. 7. genannten Ausgaben behändiget; bei dem Aufbrennen desgleichen,

bei dem Mätsch, Läuterung und Hopfensieden guten Fleiß und Vorsicht anwenden, stets jemanden bei der Pfanne lassen und Aufsicht führen, daß bei der Arbeit nicht geschlafen, noch auch zu sehr damit geeilet und hierbei aller überflüssiger Trunk vermieden werde.

§ 3.

Insbesondere hat derselbe darauf zu sehen, daß vor dem Unterzünden und Aufbrennen die Pfanne mit nöthigem Wasser gefüllet, auch nach verrichteten Bräuen also in Acht genommen werde, damit selbige nicht verbrenne und aus Fahrlässigkeit verderbet werde, daher er seine Gehülfen in dem was ihnen diesfalls zu wissen nöthig, zu unterrichten, auch selbst den die Erhaltung der Braupfannen betreffenden Anordnungen derjenigen Person, welcher die besondere Aufsicht über die Braupfannen von E. E. Rathe übertragen worden, gebührenbe Folge zu leisten.

§ 4.

Zu Abwendung alles Feuerunglücks hat der Bräuer darauf, daß vorsichtig gefeuert, weder mit Kien noch mit Spähnen geleuchtet werde, die Feueressen rein gekehrt seyn, nebst gnugsamen Wasservorrath auch das zum Brauhofe gehörige Löschgeräthe und eine blecherne Laterne während des Brauens in Bereitschaft und diese Zeit über nach Vorschrift der im Jahre 1786. publicirten Feuerordnung ein besonderer Feuerwächter gehalten werde, sorgfältig Acht zu haben und wenn solches von einem brauenden Bürger unterlassen würde, alsbald dem regierenden Herrn Bürgermeister solches anzuzeigen, um so mehr, als überhaupt niemanden in feuerunsichern Brauhäusern zu brauen bei Ersatz alles daher entstehenden Schadens erlaubt ist.

§ 5.

Damit aber bei einer über ein verdorbenes Bier anzustellenden Untersuchung zu einiger Gewißheit gebracht werden möge, ob die Ursache des Verderbens und Umschlagens des Bieres entweder schon in dem Braugetraide, oder in einem beim Malzen und nach solchem noch nöthigen oftmaligen Wenden desselben, oder beim Brauen und nachheriger Abwartung des Bieres verhangenen Fahrlässigkeiten oder in andern unvermeidlichen Zufällen gelegen; soll der Brauer vor jedesmaligen Brauen sowohl von dem in dem Malzkasten geschüt-

teten zum Verbrauen ihm anvertrauten Malze, als auch nachdem es geschroten worden mit Zuziehung derjenigen Personen, die für dessen Zurichtung einzustehen haben, Proben abnehmen, solche dem der Braudeputation vorsitzenden Herrn Rathsdeputirten überbringen und von ihm nach darauf verfügten Bemerkung des Eigenthümers versiegeln lassen, welche Proben sodann bis nach erfolgter Ausschänkung des Bieres treulich werden aufbewahrt werden.

Nicht minder soll

§ 6.

der Brauer schuldig und verbunden seyn, das Bier, bevor er den sogenannten Jentsch nachgießet, der Wartefrau oder der sogenannten Wäscherin, so lange dergleichen noch neben ihm angestellt und nicht das Bier durchaus vom Brauer allein gewartet wird, anzuweisen und zu übergeben, damit selbige nach Vorschrift der Brauordnung Kap. 7. §. 3. damit gebahren könne.

Dafern nun

§ 7.

bei anzustellender Untersuchung der Brauer einiger begangenen Verwahrlosung des Gebräudes überführt würde; so soll er sodann nicht nur des ansonst zu fordern habenden Lohns gänzlich verlustig gehen, und zu Abstattung der durch die angestellte Untersuchung verursachten Unkosten angehalten, sondern auch überdieß mit ernster Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch nach Befinden seines Diensts entsezt, auch wenn er die Abnehmung der Proben unterlassen, und untrinkbares Bier gebrauen hätte, dem Eigenthümer desselben wegen des dadurch veranlaßten Schadens gerecht werden.

§ 8.

Ueberhaupt aber hat der Brauer seine Arbeit treulich zu verrichten und abzuwarten, jeglicher Bevortheilung sich zu enthalten, den Biereignern nichts zu veruntrauen und zu verwahrlosen, vielmehr allen Schaden möglichst zu verhüten, aber auch bei keinem Biere einigen Nachschutt, Vermehrung des Bieres und Unterschleif zum Nachtheil der Biersteuer vorzunehmen und zu gestatten, übrigens Niemanden mit Abforderung Essens und Trinkens zu beschwe-

ren, vielmehr mit dem, in der, der Brauordnung selbst angefügten Taxe vom 19. Septbr. 1809 für ihn festgesezten Lohne und Biere, solange hierunter einige Abänderung nicht erfolgt, sich zu begnügen und unerlaubter Zugänge sich nicht anzumaßen, auch ein mehreres bei Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe nicht zu fordern oder anzunehmen, nicht minder darauf zu sehen und dafür einzustehen, daß den ihm selbst gegebenen Vorschriften auch von seinen Leuten, es seyen nun Gesellen, Knechte oder andere Gehülfen, nicht zuwider gehandelt werde.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

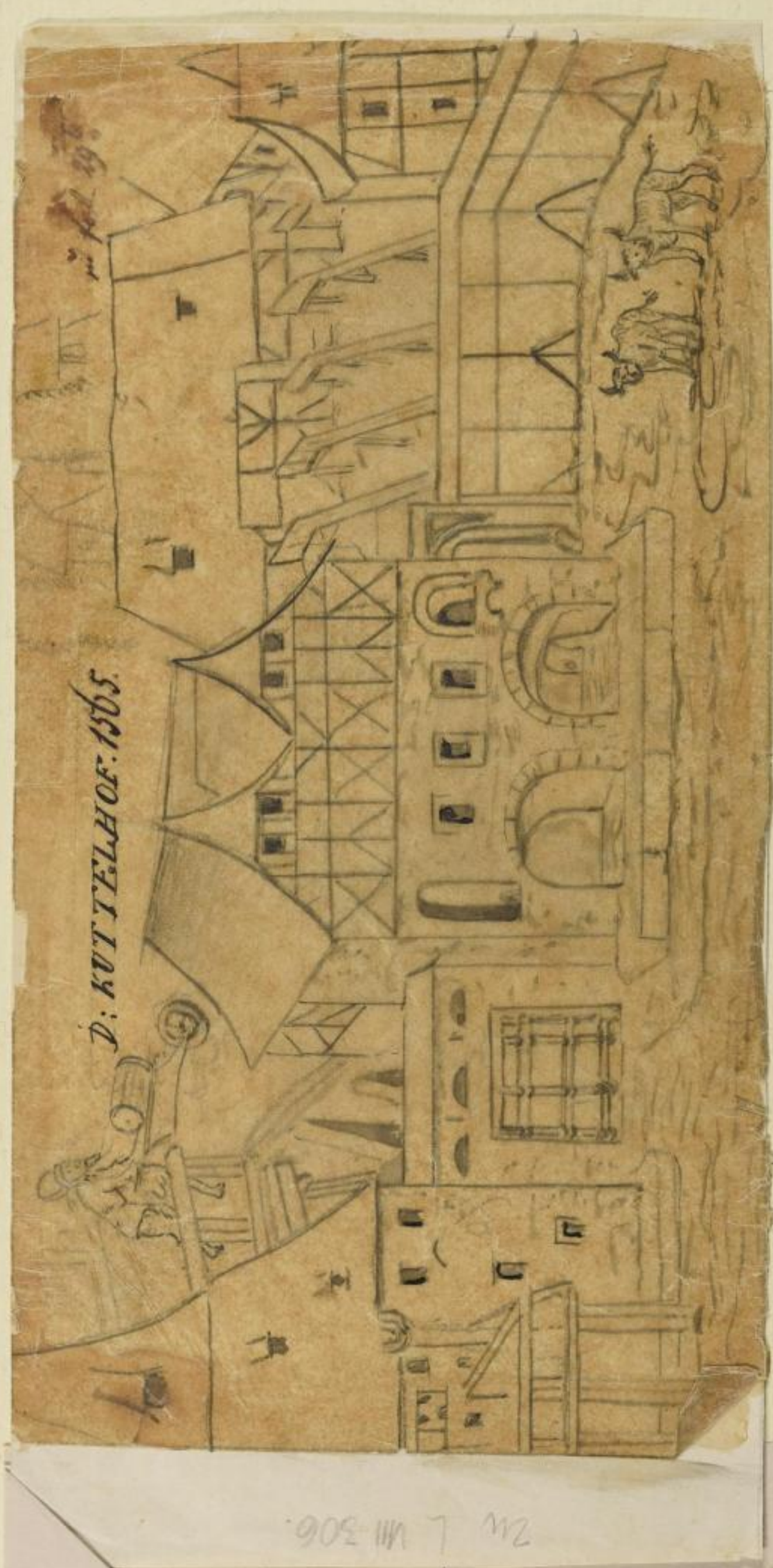

GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz
10706077

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK